

**Einrichtung oder Abteilung im LKA:**

Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen <b>NICHT UMSATZSTEUERBAR</b>			Anmerkungen / Hinweise	nicht zu erfassen
	A	B	C	E
C 69	Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühr		Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern	
C 70	Beglaubigungen			
C 71	Exerziten/Besinnungstage/Einkehrtage/Wallfahrten		Abschn. 2.3 Abs. 1a UStAE	
C 72	Fastenessen (z.B. im Rahmen der Misereoraktion)		i.d.R. unentgeltlich (freiwillige Zuwendung/Spende bleibt unbenommen)	
C 73	Fortbildungen/Seminare (rein kirchenspezifisch)		auf der Grundlage einer Gebührensatzung	
C 74	Friedhof (steuerpflichtige Einnahmen s. A 16)		im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung	
a)	insb. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab, Trauerkapelle, etc.			
C 75	Gemeindebus (innerkirchlich, z.B. Bonifatius-Busse)		sofern die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen; sonst steuerpflichtig	
C 76	Jugendfahrten (Ministrantenzeltlager, Ausflüge mit Firmlingen, Kommunionkindern, etc.)		kirchlich-hoheitlich (Teil der Glaubensvermittlung) / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 77	Kindergärten / Kindertagesstätte / Kinderhorte			
a)	Elternbeiträge bzw. -gebühren		kirchlich-hoheitlich / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 23 u. 25 UStG	
b)	Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit, Bastelgeld, Auslagenersatz)		als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar - hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 78	Kirchensteuerzuweisung			
C 79	Kleidungs- und Hausratverkauf		unentgeltlich als Ausdruck tätiger Nächstenliebe (steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG nur für anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege)	
C 80	Messstipendien / Stolgebühren		Kirchenrecht (CIC) / bischöfliche Ordnung	
C 81	Opferlichter, Opferkerzen, Gebetskerzen - zum sofortigen Gebrauch -		bilden sichtbare Zeichen des Gebets - liturgischer Akt	
C 82	Schadenersatz (echter)		wenn kein Leistungsaustausch vorliegt	
C 83	Spende			
C 84	Sponsoring			
a)	ohne Gegenleistung (kein Hinweis auf förderndes Unternehmen)		keine Sponsoringleistung, sondern Spende	
b)	Duldungsleistung (nur Hinweis auf förderndes Unternehmen)		Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 1 und 2 UStAE / BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169)	
C 85	Stolgebühren		s. Messstipendien / Stolgebühren	
C 86	Tafel, Suppenküche		unentgeltlich als Ausdruck tätiger Nächstenliebe (steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG nur für anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Mittelbare Mitgliedschaft reicht aus - s. Erläuterungen)	
C 87	Verkauf und Verwertung von Gegenständen und Materialien, Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, PKWs, etc. (Hilfsgeschäfte im <u>nicht unternehmerischen Bereich</u> ) ansonsten - steuerpflichtig s. A 47		aus dem <u>nicht unternehmerischen</u> Bereich s. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 III C 2 - S 7107/16/10001 (I.4 Rz 19-20)	
C 88	Wallfahrten - ausschließlich religiöse Zwecke -		kirchlicher Verkündigungsauftrag steht im Vordergrund; permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche, u.ä. sind Schwerpunkt, in Abgrenzung zu bloßen Ausflugsfahrten, bei denen Geselligkeits- /Spaßcharakter im Vordergrund steht (vgl. AEAO zu § 66 AO, Tz 8 Satz 1).	

C 89	Zuschüsse Kommune etc.		bei Vorliegen eines "echten" Zuschuss (s. Erläuterungen)	
------	------------------------	--	--	--